

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen



Definitionen:

- **Personensorgeberechtigte**
Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.
- **Erziehungsbeauftragte**
Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, so weit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Wichtige Informationen für Eltern und Erziehungsbeauftragte:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Kino-Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen Getränke (auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren. Rauchverbot unter 18 Jahren.

Wichtige Informationen zum Erziehungsauftrag:

Der Erziehungsauftrag erlangt seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweise (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Erziehungsberechtigten!
Das Formular muss vom Jugendlichen an der Kinokasse bzw. Kontrolle abgegeben werden.
Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in dem Kinosaal aufhalten.

Achtung

Bei Kinobesuchen ist jedoch zu beachten, dass die Altersfreigaben der Filme auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person gültig bleiben.

Einzigste Ausnahme sind Filme ab 12 Jahre. Diese dürfen in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person ab 6 Jahren besucht werden.